

Satzung des Gewerbeverein VG Nieder-Olm

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Verbandsgemeinde Nieder-Olm“, abgekürzt „Gewerbeverein VG Nieder-Olm“.
2. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Olm.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der lokalen Wirtschaft in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm und ihrer Umgebung, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industriebetriebe, der Dienstleistungsunternehmen, der Selbstständigen sowie der freien Berufe.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) gemeinsame Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung,
 - b) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Messen, Vorträgen, Weiterbildungen, Schulungen und Netzwerkveranstaltungen,
 - c) die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Unternehmern, Gewerbetreibenden und Selbstständigen,
 - d) die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Kammern, Verbänden und sonstigen Institutionen,
 - e) die aktive Mitwirkung an der wirtschaftlichen Entwicklung, der Attraktivität und der positiven Außendarstellung des Wirtschaftsstandortes Nieder-Olm.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Ordentliche Mitglieder: natürliche oder juristische Personen, die eine gewerbliche, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit ausüben oder den Vereinszweck aktiv unterstützen.
 - b) Fördernde Mitglieder: natürliche Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen, ohne selbst eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben.
2. Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen und Diskussionen teilnehmen und beratend mitwirken.

Satzung des Gewerbeverein VG Nieder-Olm

3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, die Mitgliederversammlung verleiht dieses ausdrücklich durch Beschluss.
5. Eine Doppelmitgliedschaft in anderen Gewerbevereinen ist zulässig und stellt keinen Ausschlussgrund dar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss,
 - e) Aufgabe oder Auflösung des Geschäftsbetriebs,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet hat.
4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
3. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag zeitanteilig zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Satzung des Gewerbeverein VG Nieder-Olm

2. Sie findet mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 20 Tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
7. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine vertretungsberechtigte Person aus. Ist eine natürliche Person für mehrere juristische Personen bevollmächtigt, verfügt sie dennoch insgesamt nur über eine Stimme.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der 1. Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
9. Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands vollständig oder teilweise als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Mitglieder, die elektronisch teilnehmen, gelten als anwesend.
10. Beschlüsse können auch im elektronischen Verfahren (z. B. per E-Mail oder über ein Online-Abstimmungssystem) gefasst werden, sofern dies in der Einladung angekündigt ist.
11. In der Gründungsversammlung sowie in allen zukünftigen Mitgliederversammlungen kann ein Mitglied sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine zusätzliche Stimme auf Grundlage einer Vollmacht ausüben.
12. **Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:**
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl der Kassenprüferin,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands (§ 26 BGB)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden, der/die zugleich die Kassengeschäfte führt,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

Satzung des Gewerbeverein VG Nieder-Olm

3. dem/der Schriftführer/in.

Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Erweiterter Vorstand (Beisitzer)

1. Zusätzlich können bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Beisitzer gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind jedoch stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstands.
3. Jede/r Beisitzer/in übernimmt die Verantwortung für eine eigene Arbeitsgruppe, ein Projekt oder ein Sachgebiet des Gewerbevereins.
4. Der erweiterte Vorstand berät über Aufgaben, Projekte und Maßnahmen des Vereins und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

3. Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Amtszeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Er ist verantwortlich für Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen; im Verhinderungsfall vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Einladung kann in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Online-Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen können vollständig oder teilweise als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall gelten alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder als anwesend.

Satzung des Gewerbeverein VG Nieder-Olm

8. Umlaufbeschlüsse

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der/die 1. Vorsitzende führt die Kassengeschäfte des Vereins und erstellt am Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind sachlich und rechnerisch korrekt zu dokumentieren und zu belegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre eine Kassenprüferin einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüferin der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
5. Die Kassenprüferin der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Kassenführung und berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich.

§ 10 Befreiung von § 181 BGB

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind für Rechtsgeschäfte mit dem Verein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern diese Rechtsgeschäfte zu eindeutig marktüblichen, fremdüblichen und angemessenen Bedingungen erfolgen.

Die Befreiung gilt insbesondere für Dienstleistungen, Lieferungen und Werkverträge, die ein Vorstandsmitglied mit dem Verein abschließt, wenn:

1. die Leistung für den Vereinszweck notwendig ist,
2. die Vergütung marktüblich und angemessen ist,
3. der Vorstandsbeschluss ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandsmitgliedes erfolgt,
4. das Geschäft transparent dokumentiert wird.

Eine Begünstigung des Vorstands oder eine verdeckte Gewinnausschüttung ist ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzung
des Gewerbeverein VG Nieder-Olm

2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nieder-Olm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung, Kultur oder Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.

4. Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten und Gründung

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. November 2025 in Nieder-Olm beschlossen.

2. Der Vorstand wird beauftragt, alle für die Eintragung des Vereins erforderlichen Schritte einzuleiten, insbesondere die notarielle Beglaubigung und die Registereintragung.

Die Gründungsmitglieder:
